

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Alarmempfangsvertrag der Certas AG / zum Interventionsvertrag der Securitas AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ergänzend als integrierter Vertragsbestandteil der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag von Certas AG und Securitas AG (zusammen im Folgenden «Certas / Securitas» genannt) beigelegt und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Bei Abweichungen hat der Text in der Auftragsbestätigung / im Vertrag Vorrang. Anderslautende Bestimmungen bedingen der Schriftlichkeit und müssen in der Auftragsbestätigung / im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sein.
- 1.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Certas / Securitas die Telefongespräche nach Bedarf aufzeichnen.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Beide Verträge werden für den Rest des laufenden Kalenderjahres und ein weiteres Jahr abgeschlossen. Sie erneuern sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Zieht der Auftraggeber aus den Räumlichkeiten aus, in denen sich die Gefahrenmeldeanlage befindet, so kann er den Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, vorzeitig auflösen.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, dass die Alarmübermittlung zu Certas AG umgehend unterbrochen wird. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Certas AG berechtigt, ersatzweise und auf Kosten des Auftraggebers den Unterbruch der Alarmübermittlung selber vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber ist für sämtliche Aufwände vollumfänglich kostenpflichtig.

3. Leistungen der Certas AG

- 3.1 Die Certas AG ist für den Empfang der vertraglich vorgesehenen Alarme und Meldungen sowie deren Behandlung gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen zuständig. Die Übertragung des Alarms bis zum Empfang durch die Certas AG ist nicht Vertragsbestandteil.
- 3.2 Die Certas AG bearbeitet und führt die durch den Auftraggeber gemeldeten Weisungsänderungen gemäss vertraglicher Vereinbarung nach.
- 3.3 Die Certas AG stellt eine zeitgemässe Empfängertechnologie zur Verfügung. Die erforderliche technische Umgebung (inkl. technische Anpassungen) ist vom Auftraggeber zu gewährleisten.

4. Leistungen der Securitas AG

- 4.1 Die Securitas AG gewährleistet die Interventionsbereitschaft rund um die Uhr.
- 4.2 Im Ereignisfall interveniert die Securitas AG gemäss den schriftlich vereinbarten Interventionsvorschriften.
- 4.3 Die Securitas AG bearbeitet und führt die durch den Auftraggeber gemeldeten Vorschriftsänderungen gemäss vertraglicher Vereinbarung nach.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber meldet schriftlich alle Änderungen der vereinbarten Weisungen und/oder Vorschriften. Darunter fallen insbesondere Meldeadressen, Massnahmen, Anlagecodes und Schliesspläne, die nicht mehr Gültigkeit haben.

6. Gebührenansätze, Zahlung

- 6.1 Die Monatsgebühren decken den Empfang und die Behandlung der vertraglich aufgeführten Alarme und Meldungen durch die Certas AG sowie die Interventionsbereitschaft der Securitas AG ab. Dazu kommen die bei der Aufschaltung entstehenden einmaligen Aufschaltkosten, die nach Aufwand abgerechnet werden. Zusätzlich werden allfällige Interventionen der Securitas AG ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die einmaligen Aufschaltkosten und Monatsgebühren von Certas / Securitas werden durch die Certas AG in Rechnung gestellt. Das Inkasso erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist jeweils halbjährlich / jährlich zum Voraus zu bezahlen. Für eine Rechnungsstellung in Papierform wird eine Gebühr erhoben. Interventionen werden durch die Securitas AG separat in Rechnung gestellt.
- 6.2 Auslagen, die auf den beiliegenden Weisungen / Vorschriften nicht aufgeführt sind, können separat in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören z.B. Telefonate, Transport- oder Versandkosten sowie Kosten, die durch nicht korrekt gemeldete Änderungen der Weisungen/Vorschriften oder durch Fehlalarme entstehen.
- 6.3 Die Monatsgebühren verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderung derselben können Certas / Securitas auch während der Vertragsdauer nach vorgängiger Ankündigung eine entsprechende Anpassung der Monatsgebühren vornehmen. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, die einen grösseren Aufwand zur Vertragserfüllung zur Folge haben, können automatisch eine Anpassung der Monatsgebühren zur Folge haben. Nach Aufwand abgerechnete Leistungen können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden.
- 6.4 Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 6.6 Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nach, können Certas / Securitas nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vertraglichen Leistungen per sofort einstellen. Die Haftung von Certas / Securitas für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug können ab der 1. Mahnung Mahngebühren erhoben werden. Für verspätete Zahlungen kann die Certas AG ein Inkassounternehmen beauftragen und die dazu nötigen Daten an das Inkassounternehmen weitergeben.

- 6.7 In einzelnen Kantonen verlangen die Behörden direkt oder via Inkassostelle vom Besitzer einer Alarmanlage zusätzliche Gebühren, welche in diesem Vertrag nicht eingeschlossen und somit zusätzlich zu entrichten sind.

7. SIM-Karte

- 7.1 Auf Wunsch des Auftraggebers kann bei verschiedenen Angeboten durch Certas AG eine SIM-Karte der TUS (Telekommunikation und Sicherheit) zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine zur Verfügung gestellte SIM-Karte ausschliesslich in dem dafür bestimmten Alarmübermittlungsgerät zu verwenden. Jegliche andere Nutzung der SIM-Karte ist strikt untersagt und kann erhebliche Kosten und / oder die Deaktivierung der SIM-Karte zur Folge haben. Die Nutzung der Certas AG in Rechnung gestellt. SIM-Karten der TUS werden dem Auftraggeber jeweils zum Gebrauch überlassen. Der Auftraggeber erwirbt an der SIM-Karte keine weiteren Rechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung und / oder Portierung der SIM-Karten Rufnummer.
- 7.2 Die Kosten der SIM-Karte können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Certas AG jederzeit geändert werden. Sollte der Auftraggeber durch diese Änderung erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen. Die Änderung von relevanten Steuer- oder Abgabesätzen berechtigt Certas AG, die Monatsgebühren per Inkrafttreten der Änderung anzupassen.

8. Haftung

- 8.1 Der Auftraggeber ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragserfüllung entstehen, gemäss den von Certas / Securitas abgeschlossenen Versicherungen für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 10'000'000.- gedeckt. Vermögensschäden sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.- pro Fall gedeckt. Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber Certas / Securitas. Allfällige Forderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Schadenereignis schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- 8.2 Certas / Securitas haften insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten sowie auf Entwendung / Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung von Certas / Securitas subsidiär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.
- 8.3 Certas / Securitas haften nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Hör- oder Übermittlungsfehler, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Unterbruch des Telekommunikationsnetzes bzw. der Stromversorgung), auf Unterbrechung des Dienstes durch technische Störungen oder Behinderungen im Strassenverkehr zurückzuführen sind.
- 8.4 Die Certas AG ist nicht verantwortlich für die Übermittlung und den Erhalt von Videosequenzen und/oder Bildsequenzen im Bereich der Alarmverifikation und der Fernöffnung. Die Verantwortung bleibt voll und ganz beim Auftraggeber respektive seinem Dienstleister (z.B. Installateur/Betreiber).
- 8.5 Certas / Securitas lehnen jede Haftung für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages ab, falls geänderte Weisungen / Vorschriften nicht schriftlich und termingerecht angezeigt wurden. Wenn der Auftraggeber oder Dritte die Gefahrenmeldeanlage infolge Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus umstellt, können Certas / Securitas den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten. Certas / Securitas übernehmen keine Haftung für daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Scharfschaltung nach Beendigung der Arbeiten nicht erfolgt.
- 8.6 Für direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen, für Polizei- und Feuerwehreinsätze sowie für den Versand von Schlüsseln wird jegliche Haftung von Certas / Securitas ausgeschlossen.
- 8.7 Bei einer Kumulation von Aufträgen können Verzögerungen bei der Intervention entstehen, für welche Certas / Securitas keine Haftung übernehmen.
- 8.8 Sowohl die Certas AG als auch die Securitas AG haften ausschliesslich nur für Schäden im Zusammenhang mit den eigenen Leistungen. Eine Solidarhaftung im Sinne der einfachen Gesellschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.) können Certas / Securitas ihre Dienstleistungen, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden können, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 10.1 Auf alle Verträge mit Certas / Securitas ist schweizerisches Recht anwendbar; der Gerichtsstand ist Bern oder am schweizerischen Wohnort des Auftraggebers.

(Ausgabe 01.04.2018)